



Datum: 09.03.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Hauptamt/zentr. Verwaltungsang., Organisation, Gesundheit, Tourismus, Presse- u. Öffentlich- keitsarb.	Sachbearb.: Herr König
----------------	--	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Hauptamt/zentr. Verwaltungsang., Organisa- tion, Gesundheit, Tourismus, Presse- u. Öffentlichkeitsarb.				

TOP: Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH*Produktgruppe: 57.01 Wirtschaftsförderung*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung genehmigt die Stadtvertretung die mit Vorlage X/111 dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzüglich der nachfolgenden Ergänzungen der Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Vorlage X/111 habe ich im Rahmen einer Synopse die mit den Gesellschaftern Gemeinde Elslohe und dem Gesamtverkehrsverein abgestimmten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH vorgestellt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 der Änderung des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.

In der zeitlich nachfolgenden Gesellschafterversammlung des Gesamtverkehrsvereins wurde Änderungsbedarf zum § 6, Abs. 3 angeregt. Geregelt ist hier das Abstimmungsverhalten im Beirat. Wörtlich heißt es:

„Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag zunächst als abgelehnt. Sollte auch nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt werden, wird der Antrag der Gesellschafterversammlung vorgelegt, die gemäß § 5 Abs. mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit darüber beschließt.“

Die bisherige Fassung des Gesellschaftsvertrages sah vor, dass im Falle der Parität die Stimme des Vorsitzenden des Beirates, der durch den Verkehrsverein Schmallenberger Sauerland e.V. gestellt wird, entscheidet. Hierzu heißt es in dem bisherigen § 6, Abs. 2: „bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

Mit dem neuen Gesellschaftsvertrag soll der Beirat des SST von bisher 14 auf acht Mitglieder verkleinert werden. Hintergrund ist, die Arbeit des Beirates schneller und effektiver zu gestalten. Jeweils zwei Mitglieder des Beirates werden von der Gemeinde Eslohe und der Stadt Schmallenberg und weitere vier vom Verkehrsverein gestellt, wovon einer aus Eslohe entsandt wird. Der Vorsitz soll wie bisher beim Verkehrsverein liegen. Die Vertreter des Verkehrsvereins legen großen Wert darauf, dass die ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden bestehen bleibt.

Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in einem deutlich verkleinerten Gremium wurde diesseits die Auffassung vertreten, dies sei nur möglich, wenn alle Stimmen gleich gewichtet werden. Sollte es zur Parität kommen, ist es üblich, dass ein Antrag dann als abgelehnt gilt.

Als Kompromissvorschlag wurde seitens der Gesellschafter diskutiert, das im Falle der Parität die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend ist, wenn er sich auf ein einstimmiges Votum der 26 Mitgliedsvereine des Gesamtverkehrsvereins stützen kann. Das Rechtsanwaltsbüro Berken wurde gebeten, diesen Kompromissvorschlag in den Entwurf des Gesellschaftsvertrages einzuarbeiten.

Mit diesem Kompromissvorschlag ist die ausschlaggebende Stimme des Gesamtverkehrsvereins nach wie vor erhalten, wenn auch unter schwierigeren Bedingungen. Dies erfordert aus Sicht der Stadt Schmallenberg, an dem aus diesem Grund in den Gesellschaftsvertrag seinerzeit aufgenommenen Widerspruchsrecht des § 6, Abs. 8 festzuhalten.

Nach bisherigem Verhandlungsstand hätte hierauf verzichtet werden können, wenn ein im Beirat mit Stimmengleichheit entschiedener Antrag als abgelehnt gilt.

Das Widerspruchsrecht des § 8 führt im Ergebnis dazu, dass über einen strittigen Antrag letztendlich die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Hier schlägt der Gesamtverkehrsverein vor, künftig eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit vorzusehen. Aus Sicht der Stadt wäre dies ok.

Wenngleich die Ursprungsfassung mit gleichem Stimmrecht aller Beiratsmitglieder die durchaus sympathischere ist, kann im Sinne eines Kompromisses und der Zusammenarbeit im Beirat aus Sicht der Verwaltung dem neuen Entwurf des Gesellschaftsvertrages mit der

beschriebenen Änderung zugestimmt werden, zumal letztlich die Rückfalllösung „Gesellschafterversammlung“ weiterhin im Gesellschaftsvertrag enthalten ist.

Hinzuweisen ist darauf, dass diese Regelung des Gesellschaftsvertrages in den 30 Jahren des Bestehens der Gesellschaft nicht zum Zuge kam. Allerdings ist der Gesellschaftsvertrag auf die Zukunft ausgerichtet, sodass Vorsorge für alle Eventualitäten geschaffen sein muss.

Dazu muss man sich auch die Zuständigkeit des Beirates vor Augen führen. Dieser füllt die Lücke zwischen der Zuständigkeit der Geschäftsführung (im Wesentlichen das laufende Geschäft nach § 7) und der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (im Wesentlichen die grundsätzlichen Belange der Gesellschaft nach § 5). In dieser Position ist der Beirat natürlich ein wichtiges Gremium der Gesellschaft.